



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4-84 100-12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 682

Änderungen der §§ 2,3, 4 und 7 beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.01.2008
befürwortet in der 65. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2008, Az.: 21 B.5 – 74534/09-01/2
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 670

Änderungen der §§ 2,4 und 5 beschlossen in der

36. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.04.2009, Az.: 27 B.5 – 74534/09-01/2
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2009 vom 16.06.2009, S. 645

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	5
§ 4	Eignungsgespräch	6
§ 5	Auswahlkommission.....	6
§ 6	Zulassungsverfahren.....	7
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	7
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	8
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	8

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 und am 30.01.2008 sowie am 18.03.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Ergänzungsstudiengang *Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren (§ 6) nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in dem Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich absolviert hat,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

sowie

²Die Entscheidung, ob der Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind, als gleichwertig anzuerkennen ist und ob ggf. Auflagen zu erfüllen sind, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

- (2) ¹Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, falls zwei Fächer studiert wurden, oder in dem einen Fach, falls nur ein Fach studiert wurde, sowie im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCG) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *52 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie

- d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind,
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,
- f) den Nachweis der Absolvierung eines weiteren Praktikums von vier Wochen oder entsprechender längerer Praktika nach Buchstabe d und e,
- g) die Darlegung der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4,
- h) den Nachweis des bestandenen Eignungsgesprächs nach § 4.

²Die Entscheidung darüber, ob die Nachweise gemäß der Buchstaben c bis f durch Äquivalente ersetzt werden können, trifft die Auswahlkommission.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Die Darlegung der besonderen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes ein- bis zweiseitiges Schreiben, in dem Folgendes auszuführen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang entschieden hat,
 2. inwiefern sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.
- ²Das Schreiben wird von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet. ³Die Darlegung der besonderen Eignung ist erfolgt, wenn das Schreiben (§ 2 Absatz 4) mit mindestens zwei Punkten bewertet wird. ⁴Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder null Punkte oder ein Punkt vergeben. ⁵Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 sowie ein Lebenslauf beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Absatz 1a) Satz 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
- a) eine Immatrikulationsbescheinigung in einem Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, beizubringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 – 5, oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in einen Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, beizubringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 – 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Eignungsgespräch

- (1) ¹Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium der Islamischen Religionspädagogik geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:
1. die grundsätzliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Studium der Islamischen Religionspädagogik auf der Grundlage seines dazu eingereichten Schreibens,
 2. die Analyse- und Reflexionsfähigkeit von Lehr-/ Lernprozessen im schulischen Kontext,
 3. die wissenschaftlich geleitete und reflektierte Auseinandersetzung mit der Position des Islam in pluralistischen Gesellschaften.
- (2) ¹Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Eignungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 1. März bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 5. August bis 20. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Gespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Das Eignungsgespräch wird von der Auswahlkommission (§ 5) bewertet. ²Die Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens vier Punkte erreicht hat und kein Eignungsparameter mit null Punkten bewertet worden ist. ³Dabei werden für jeden der drei Parameter nach Abs. 1 Satz 2 null bis zwei Punkte vergeben. ⁴Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
 1 = teilweise gegeben bzw. teilweise dargelegt
 2 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (4) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Rat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe und in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Experte aus dem Schulbereich mit jeweils beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören und das Fach Islamische Religionspädagogik vertreten. ³Abhängig von dem studierten Unterrichtsfach, für das die Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen ist, ist ein Hochschullehrer aus diesem Fach als beratendes Mitglied zur Auswahlkommission hinzuzuziehen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Die Aus-

wahlkommission wählt eine oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Hochschullehrergruppe sein muss.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 4,
 - Führen des Auswahlgesprächs
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 3 bzw. die Durchschnittsnote der Zwischenprüfung gemäß § 9 Absatz 2. ³Besteht nach der Note zwischen den einzelnen Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge aus der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. November und für das Sommersemester bis zum 15. Mai zu erbringen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 7 Absatz 2 der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die in einen Studiengang, der zum Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen führt, seit spätestens WS 2006/2007 immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 4 zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die Auswahlkommission.